

RS Vwgh 1991/12/16 91/19/0345

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §9 Abs4;

Rechtssatz

Eine Person, die ihrer Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten zustimmt, muß sich bewußt sein, daß dies der Sicherstellung der Einhaltung der Verwaltungsvorschriften auf dem entsprechenden Gebiet dienen soll.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190345.X05

Im RIS seit

16.12.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at